



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken- Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	0+037 - 3+862,7	Ausbau der B3 SSW	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Von Bau-km 0+037 bis Bau-km 3+862,7 wird die bestehende B3 SSW von der Baumaßnahme berührt und wie folgt angepasst: <ul style="list-style-type: none"><li>• Ausbau der bestehenden B3 SSW von Bau-km 0+037 bis Bau-km 3+862,7 auf einen RQ 25.</li></ul> Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
1.2	0+111	Anpassung Rad- und Gehweg „Mühlenholzweg“	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover	Durch die Verbreiterung des Südschnellwegs muss das Unterführungsbauwerk 01 (Rad- und Gehweg Mühlenholzweg) neu hergestellt werden. Infolgedessen wird der querende Rad- und Gehweg in bestehender Breite von 5,00 m in gleicher Lage in befestigter Bauweise wiederhergestellt und an den Bestand angebunden. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Landeshauptstadt Hannover.
1.3	0+597 – 0+700	Neubau unbefestigter Weg südlich der B3	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover	Durch die Verbreiterung des Südschnellwegs muss ein neuer unbefestigter Weg südlich des SSW parallel zum Böschungsfuß mit einer Breite von 3 m als Ersatz für den durch den Ausbau überbauten Weg hergestellt werden.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B3/Südschnellweg Hannover</b>				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Landeshauptstadt Hannover.
1.4	0+756	Anpassung der Gemeindestraße „An der Bauernwiese“	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover  b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover	Durch die Verbreiterung des Südschnellwegs muss das Unterführungsbauwerk 03 „An der Bauernwiese“ neu hergestellt werden. Die querende Straße „An der Bauernwiese“ wird in bestehender Breite von 5,00 m und gleicher Lage in befestigter Bauweise wiederhergestellt und an den Bestand angebunden.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt der Landeshauptstadt Hannover.
1.5	1+040-1+223	Anpassung Rad- und Gehweg südlich der B3 SSW in Lage und Höhe	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover  b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover	Der parallel zum SSW laufende Rad- und Gehweg (westlich der Leineflutmulde) wird in Richtung Süden verschoben, in einer Breite von 3,0 m in befestigter Bauweise hergestellt und an den Bestand angeschlossen.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt der Landeshauptstadt Hannover.



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: 11D
				Datum: 14.01.2020 12.02.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6	1+223	Anpassung Rad- und Gehweg „Am Ricklinger Bad“ in Lage und Höhe	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover  b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover	<p>Das Bauwerk 05 Unterführung Leineflutmulde wird durch die Verbreiterung des Südschnellwegs in neuer Breite und Länge neu hergestellt.</p> <p>Der querende Rad- und Gehweg (westlich der Leineflutmulde) wird in Richtung Osten verschoben, verläuft parallel des westlichen Widerlagers und schließt im Norden und Süden wieder an den Bestand an. Der Rad- und Gehweg wird in bestehender Breite von 2,50 m in befestigter Bauweise wiederhergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Landeshauptstadt Hannover.</p>
1.7	1+450	Anpassung Rad- und Gehweg (östlich der Leineflutmulde) in Lage und Höhe	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover  b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover	<p>Das Bauwerk 05 Unterführung Leineflutmulde wird durch die Verbreiterung des Südschnellwegs in neuer Breite und Länge neu hergestellt.</p> <p>Der querende Rad- und Gehweg (östlich der Leineflutmulde) wird Richtung Osten verschoben, schwenkt westlich am östlichen Widerlager vorbei und schließt im Norden und Süden wieder an den Bestand an. Der Rad- und Gehweg wird in bestehender Breite von 3,80 m in befestigter Bauweise wiederhergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Landeshauptstadt Hannover.</p>



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.8	1+687 - 1+829	Unbefestigter Rad- und Gehweg (westlich der Leine)	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover  b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover	Durch die Verbreiterung des Südschnellwegs wird der zum SSW parallellaufende unbefestigte Rad- und Gehweg (westlich der Leine) in Richtung Süden verschoben und in bestehender Breite von 2,40 m in unbefestigter Bauweise wiederhergestellt.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt der Landeshauptstadt Hannover.
1.9	1+830	Anpassung Wirtschaftsweg „Döhrener Masch“	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover  b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover	Das Bauwerk 06 Unterführung Leine wird durch die Verbreiterung des Südschnellwegs in neuer Breite und Länge neu hergestellt.  Der querende Wirtschaftsweg (westlich der Leine) wird in Richtung Osten verschoben und höhenmäßig abgesenkt. Er verläuft parallel des westlichen Widerlagers und schließt im Norden und Süden wieder an den Bestand an. Der Wirtschaftsweg wird in bestehender Breite von 4,00 m in befestigter Bauweise wiederhergestellt.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt der Landeshauptstadt Hannover.
1.10	1+838	Anpassung Rad- und Gehweg „Döhrener Masch“ in Lage und Höhe	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover  b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover	Die Unterführung der Leine wird durch die Verbreiterung des Südschnellwegs in neuer Breite und Länge neu hergestellt.  Der querende Rad- und Gehweg (westlich der Leine) wird Richtung Osten verschoben und höhenmäßig abgesenkt. Er



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: 11D
				Datum: 44.01.2020 12.02.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				verläuft parallel des westlichen Widerlagers neben dem Wirtschaftsweg und schließt im Norden und Süden wieder an den Bestand an. Der Rad- und Gehweg wird mit der vorhandenen Breite von 1,80 m in befestigter Bauweise wiederhergestellt.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt der Landeshauptstadt Hannover.
1.11	1+905	Anpassung Radweg (östlich der Leine)	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover  b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover	Das Bauwerk 06 Unterführung Leine wird durch die Verbreiterung des Südschnellwegs in neuer Breite und Länge neu hergestellt.  Der querende Rad- und Gehweg (östlich der Leine) wird in Richtung Westen verschoben und höhenmäßig abgesenkt. Er verläuft parallel des östlichen Widerlagers und schließt im Norden und Süden wieder an den Bestand an. Der Rad- und Gehweg wird gemäß ERA mit einer neuen Breite von 3,00 m in befestigter Bauweise wiederhergestellt.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.  Die Unterhaltung obliegt der Landeshauptstadt Hannover.
1.12	1+910	Neubau Zufahrt zum Pumpwerk der Grundwasserentlastungsdrainage	a) -  b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland	Zum neu zu errichtendem Pumpwerk der Grundwasserentlastungsdrainage wird eine Zufahrt in unbefestigter Bauweise in einer Breite von 3,50 m gebaut und an den Bestand „Suthwiesen“ angeschlossen.



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: 11D
				Datum: 14.01.2020 12.02.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die benötigte Fläche wird durch die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung vom bisherigen Eigentümer erworben. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
1.13	2+290	Rückbau Rad- und Gehweg „Döhrener Maschpark“	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover b) -	Der bestehende Geh- und Radweg Döhrener Maschpark wird ersatzlos aufgehoben und zurückgebaut. Die Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
1.14	2+551	Anpassung Knoten „Schützenallee“	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover	Im Zuge des Ausbaus des Südschnellwegs wird dieses Brückenbauwerk zurückgebaut und das Bauwerk BW 07 „Tunnel Hildesheimer Straße“ hergestellt. Der Knotenpunkt ist daher neu herzustellen. Der Einmündungsbereich Schützenallee wird im Anschluss an die Rampen- und Tunnelherstellung als teilplanfreier Knoten neu hergestellt. Die vorhandenen Verkehrsbeziehungen bleiben erhalten. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Landeshauptstadt Hannover.
1.15	2+555 - 3+127	Wiederherstellung Willmerstraße einschließlich Einmündungsbereiche	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover	Nach der Herstellung des Tunnelbauwerks in offener Bauweise wird die Willmerstraße bis zu den Einmündungsbereichen der Landwehr- und Heuerstraße einschließlich der betroffenen Einmündungsbereiche wie im Bestand wiederhergestellt.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B3/Südschnellweg Hannover</b>				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten der Bestandswiederherstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Landeshauptstadt Hannover.
1.16	3+144	Anpassung Knoten „Hildesheimer Straße“	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover	Im Anschluss an die Tunnelherstellung wird der Knotenpunktbereich der Hildesheimer Straße mit allen im Bestand vorhandenen Fahrbeziehungen wiederhergestellt. Die Herstellungskosten der Bestandswiederherstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Landeshauptstadt Hannover.
1.17	3+215	Wiederherstellung der Zeißstraße	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover	Die Zeißstraße wird nach Abschluss der Tunnelbaumaßnahme wie im Bestand vorhanden wiederhergestellt. Die Herstellungskosten der Bestandswiederherstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Landeshauptstadt Hannover.
1.18	3+784,35 – 3+862,70	DB Trog Umbau	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Im Zuge der Baumaßnahme wird das vorhandene Trogbauwerk unter den DB-Brücken entsprechend der erforderlichen Fahrbahnbreite aufgeweitet. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: 11D
				Datum: 14.01.2020 12.02.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.19	3+514 – 3+188	Wiederherstellung Abbestraße	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover  b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover	Die Abbestraße wird nach Abschluss der Maßnahme wie im Bestand vorhanden wiederhergestellt.  Die Herstellungskosten der Bestandswiederherstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland Bundesstraßenverwaltung.
2.1	0+035 - 0+950	Neubau Lärmschutzwände (Westseite)	a) -  b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Zum Schutz der anspruchsberechtigten Wohnbebauung vor Verkehrslärm werden Lärmschutzwände gebaut. Die Hauptabmessungen und die Baustrecken der Lärmschutzwände im nördlichen Bauabschnitt des Südschnellweges betragen: LA W-01: 0+035 - 0+070, L = 35 m, H = 3,00 m über Gradiente. LA W-02: 0+070 - 0+110, L = 40 m, H = 4,00 m über Gradiente. LA W-03: 0+110 - 0+410, L = 300 m, H = 4,50 m über Gradiente. LA W-04: 0+410 - 0+855, L = 445 m, H = 3,00 m über Gradiente. LA W-05: 0+855 - 0+950, L = 95 m, H = 2,00 m über Gradiente.  Im südlichen Bauabschnitt des Südschnellweges betragen die Hauptabmessungen und die Baustrecken: LA W-06: 0+090 - 0+200, L = 110 m, H = 5,00 m über Gradiente.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B3/Südschnellweg Hannover</b>				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
2.2	0+070 - 1+520	Neubau Irritations- und Kollisionsschutzwände	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Im westlichen Bauabschnitt wird aus umweltfachlicher Sicht zum Schutz der ansässigen Fledermausarten die Errichtung von Kollisions- und Irritationsschutzwänden erforderlich. Die Hauptabmessungen und die Baustrecken der Irritations- und Kollisionsschutzwände im nördlichen Bauabschnitt des Südschnellweges betragen:</p> <p>KSW (auf ISW): 0+410 – 0+467, L = 60 m, H = 1,0 m            ISW: 0+950 - 1+170, L = 220 m, H = 2,0 m            KSW (auf ISW): 0+972- 1+031, L = 59 m, H = 4,0 m            KSW: 1+170 - 1+520, L = 350 m, H = 2,0 m</p> <p>Im südlichen Bauabschnitt des Südschnellweges betragen die Hauptabmessungen und die Baustrecken:</p> <p>KSW: 0+070 - 0+090, L= 20 m, H ,= 4,00 m            ISW: 0+200 - 0+240, L = 40 m, H = 4,00 m            ISW: 0+240 - 1+170, L = 930 m, H = 2,00 m</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B3/Südschnellweg Hannover</b>				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>KSW (auf ISW): 0+389 – 0+450, L = 66 m, H = 2,0 m            KSW (auf ISW): 0+965 - 1+024, L = 59 m, H = 2,0 m            KSW: 1+170 - 1+520, L = 350 m, H = 4,0 m</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
2.3	0+111	Erneuerung der Unterführung Rad- und Gehweg „Mühlenholzweg“ (Bauwerk 01)	<p>a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung</p> <p>b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung</p>	<p>Durch den Ausbau des Südschnellwegs und der damit verbundenen Verbreiterung muss das Brückenbauwerk durch einen Ersatzneubau ersetzt werden. Die Hauptabmessungen der Brücke betragen:</p> <p>Lichte Weite = 5,00 m            Lichte Höhe ≥ 2,50 m            Br. Zw. d. Gel. = 26,85 m            KH = 0,50 m            Kreuzungswinkel = 92,48 gon.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4	0+427	Erneuerung der Brücke im Zuge der B3 über Ihme (Bauwerk 02)	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Das bestehende Bauwerk wird abgebrochen und das neue Bauwerk an gleicher Stelle wiedererrichtet. Das Brückenbauwerk 02 ermöglicht der Ihme das Kreuzen des Südschnellwegs. Die Hauptabmessungen des neuen Bauwerks betragen: Lichte Weite = 10,00 m Lichte Höhe ≥ 0,50 m über HW 100 Br. Zw. d. Gel. = 25,60 m KH = 0,70 m Kreuzungswinkel = 64,74 gon. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
2.5	0+756	Erneuerung der Unterführung "An der Bauernwiese"	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Das Brückenbauwerk 03 ermöglicht der Gemeindestraße das Kreuzen des Südschnellwegs. Durch den Ausbau des Südschnellwegs und der damit verbundenen Verbreiterung, muss das Brückenbauwerk durch einen Ersatzneubau ersetzt werden. Die Hauptabmessungen des neuen Bauwerks betragen: Lichte Weite = 8,00 m



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Lichte Höhe <math>\geq 3,80</math> m            Br. Zw. d. Gel. =25,60 m            KH =0,70 m            Kreuzungswinkel = 100,0 gon.            Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.            Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
2.6	0+998	Neubau der Brücke im Zuge der B3 über den „Hemminger Maschgraben“ (Bauwerk 04)	<p>a) -            b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung</p>	<p>Der vorhandene Rohrdurchlass wird zurückgebaut und durch das Bauwerk 04 ersetzt. Die Hauptabmessungen des neuen Bauwerks betragen:            Lichte Weite = 8,00 m            Lichte Höhe <math>\geq 5,00</math> m            Br. Zw. d. Gel. = 25,60 m            KH = 0,70 m            Kreuzungswinkel = 83,33 gon.            Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
2.7	1+342	Erneuerung der Brücke im Zuge der B3 über die Leineflutmulde (Bauwerk 05)	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Im Zuge des Ausbaus des Südschnellwegs wird das bestehende Bauwerk über die Leineflutmulde abgebrochen und das neue Bauwerk an gleicher Stelle wiedererrichtet. Hauptabmessungen des neuen Bauwerks betragen: Lichte Weite = 242,60 m Lichte Höhe ≥ 2,50 m Br. Zw. d. Gel. = 25,60 m KH = 2,15 m Kreuzungswinkel = 100,0 gon.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.  Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.8	1+867	Erneuerung der Brücke im Zuge der B3 über die Leine (Bauwerk 06)	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Im Zuge des Ausbaus des Südschnellwegs wird das bestehende Bauwerk über die Leine abgebrochen und das neue Bauwerk an gleicher Stelle wiedererrichtet. Die Hauptabmessungen des neuen Bauwerks betragen:  Lichte Weite = 104,65 m Lichte Höhe ≥ 2,50 m Br. Zw. d. Gel. = 25,60 m KH = 2,00 m Kreuzungswinkel = 83,333 gon.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.  Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
2.9	2+280 - 2+285	Rückbau der Brücke im Zuge der B3 über über den Radweg „Döhrener Maschpark“	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung  b) -	Die bestehende Geh- und Radwegunterführung Döhrener Maschpark wird nicht durch einen Neubau ersetzt und zurückgebaut.  Die Abbruchkosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: 11D
				Datum: 14.01.2020 12.02.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.10	2+490 - 3+290	Neubau Tunnel im Zuge der B3 unter „Hildesheimer Straße“ (Bauwerk 07)	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Die vorhandene Brücke über die Hildesheimer Straße wird in offener Bauweise durch einen Tunnel ersetzt.</p> <p>Die Hauptabmessungen des neuen Bauwerks betragen: Lichte Weite = 800,00 m</p> <p>Grundstücke, unter denen der Tunnel verläuft und welche nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stehen, werden dauerhaft zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, durch grundbuchliche Sicherung oder durch Eintragung einer Baulast, belastet. Dies inkludiert auch Ver- und Entsorgungsleitungen des Tunnels und die Grundwasserentlastungsdrainage im öffentlichen Straßenraum, welche aufgrund der nicht abschließenden Planung der Willmerstraße lagemäßig derzeit noch nicht konkret benannt werden können.</p> <p>Die Rückverankerungen der Baugrubenwände verbleiben nach Abschluss der Baumaßnahme lastlos im Boden. Die für die Gründung des Provisoriums hergestellten Stützenfundamente werden auf Bohrpfählen aufgelagert. Nach Rückbau des Provisoriums werden die Fundamente, welche bis zu einer Tiefe von 1,5 m bis 2,0 m unter der GOK hergestellt werden zurückgebaut. Die Bohrpfähle mit einem Durchmesser von ca. 60 cm werden bis zu einer Tiefe von ca. 16 m lastlos im Boden verbleiben. Ein Entschädigungsanspruch für verbleibende</p>



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Rückverankerungen und Bohrfahlbestandteile wird dem Grunde nach anerkannt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
2.11	2+542 - 2+559	Rückbau der Brücke im Zuge der B3 über „Schützenallee“	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) -	Das bestehende Bauwerk wird aufgrund der Herstellung des Tunnels in offener Bauweise abgebrochen. Die Abbruchkosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
2.12	2+756	Rückbau Landwehrtunnel B3 einschließlich Zuwegungen	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) -	Der Landwehrtunnel wird ersatzlos zurückgebaut. Die Abbruchkosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
2.13	2+855 - 3+340	Rückbau der Brücke im Zuge der B3 über „Hildesheimer Straße“	a) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung b) -	Das bestehende Brückenbauwerk über die Hildesheimer Straße wird abgebrochen und durch einen Tunnel in offener Bauweise ersetzt. Die Abbruchkosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B3/Südschnellweg Hannover</b>				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.14	3+270 – 3+900	Neubau Lärmschutzwände (Nordseite)	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Zum Schutz der Wohnbebauung vor Verkehrslärm werden Lärmschutzwände gebaut. Die Hauptabmessungen und die Baustrecken der Lärmschutzwände im südlichen Bauabschnitt betragen:</p> <p>LA O-05: 3+270 - 3+440, L = 170 m, H = 5,00 m über Gradiente.            LA O-06: 3+440 - 3+725, L = 285 m, H = 5,00 m + 1,50 m über Gradiente.            LA O-07: 3+725 - 3+800, L = 75m, H = 5,00 m + 3,00 m über Gradiente.            LA O-08: 3+800 - 3+900, L = 100 m, H = 5,00 m + 3,00 m über Gradiente.</p> <p>Im nördlichen Bauabschnitt betragen die Hauptabmessungen und die Baustrecken:</p> <p>LA O-01: 3+425 - 3+530, L = 105 m, H = 5,00 m über Gradiente.            LA O-02: 3+530 - 3+725, L = 195 m, H = 5,00 m + 1,50 m über Gradiente.            LA O-03: 3+725 - 3+800, H = 75m, H = 5,00 m + 2,50 m über Gradiente.            LA O-04: 3+800 - 3+900, L = 100 m, H = 5,00 m + 5,00m über Gradiente.</p>



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>An den Rampen: LA O-09: 3+290 - 3+457, L = 167 m, H = 5,00 m über Gradiente. LA O-10: 3+290 - 3+476, L = 186 m, H = 5,00 m über Gradiente.</p> <p>In der Mitte: LA O-11: 3+290 - 3+476, L = 175 m, H = 5,00 m über Gradiente. LA O-12: 3+465 - 3+730, L = 265 m, H = 5,00 m über Gradiente.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.1	0+475	Neubau einer Retentionsbodenfilteranlage	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus Entwässerungsabschnitt 2 wird eine Retentionsbodenfilteranlage neu errichtet.</p> <p>Zur Vermeidung einer Überlastung des anschließenden Vorfluters, die Ihme, und zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Wasserabschlages wird der Abfluss aus dem Retentionsbodenfilter mit <math>Q_{ab(max)} = 3 \text{ l/(s*ha)}</math> gedrosselt. Die</p>



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: 11D
				Datum: 14.01.2020 12.02.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Drosseleinrichtung wird im Auslaufbauwerk der Retentionsbodenfilteranlage untergebracht.</p> <p>Die Einleitung der Retentionsbodenfilteranlage in die Ihme erfolgt bei Einleitstelle 1 über eine neu zu errichtende Rohrleitung. Zu Lasten von Grundstücken, unter denen die Rohrleitung verläuft und welche sich nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befinden, wird ein Leitungsrecht im Grundbuch zugunsten der Bundesrepublik Deutschland eingetragen.</p> <p>Die benötigte Fläche für den Bau der Retentionsbodenfilteranlage wird durch die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung vom bisherigen Eigentümer erworben.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.2	1+791	Neubau einer Retentionsbodenfilteranlage	<p>a) -</p> <p>b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung</p>	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus den Entwässerungsabschnitten 4 und 6 wird eine Retentionsbodenfilteranlage neu errichtet.</p> <p>Zur Vermeidung einer Überlastung des anschließenden Vorfluters, die Ihme, und zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Wasserabschlages wird der Abfluss aus dem Retentionsbodenfilter mit <math>Q_{ab(max)} = 3 \text{ l/(s*ha)}</math> gedrosselt. Die</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B3/Südschnellweg Hannover</b>				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 44.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Drosseleinrichtung wird im Auslaufbauwerk der Retentionsbodenfilteranlage untergebracht.</p> <p>Die Einleitung der Retentionsbodenfilteranlage in die Leine erfolgt bei Einleitstelle 2 über eine neu zu errichtende Rohrleitung. Zu Lasten von Grundstücken, unter denen die Rohrleitung verläuft und welche sich nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befinden, wird ein Leitungsrecht im Grundbuch zugunsten der Bundesrepublik Deutschland eingetragen.</p> <p>Die benötigte Fläche für den Bau der Retentionsbodenfilteranlage wird durch die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung vom bisherigen Eigentümer erworben.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.3	1+915	Neubau eines Pumpwerks für die Grundwasserentlastungsdrainage des Tunnels	<p>a) –</p> <p>b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung</p>	<p>Für die Einleitung des anfallenden Wassers aus der Grundwasserentlastungsdrainage des Tunnels in die Leine wird ein Pumpwerk östlich der Leine gebaut.</p> <p>Die Einleitung des Pumpwerks in die Leine erfolgt bei Einleitstelle 3 über eine neu zu errichtende Rohrleitung. Zu Lasten von Grundstücken, unter denen die Rohrleitung verläuft und welche sich nicht im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland befinden,</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B3/Südschnellweg Hannover</b>				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken- Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>wird ein Leitungsrecht im Grundbuch zugunsten der Bundesrepublik Deutschland eingetragen.</p> <p>Die benötigte Fläche wird durch die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung vom bisherigen Eigentümer erworben.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.4	2+480	Neubau eines Rohr-Rigolen-Elementes	<p>a) –</p> <p>b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung</p>	<p>Zur Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird ein Rohr-Rigolen-Element mit Anschluss an den vorhandenen Regenwasserkanal gebaut.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
3.5	2+775	Schachtbauwerke verlegen	<p>c) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover Stadtentwässerung</p> <p>d) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover Stadtentwässerung</p>	<p>Zur Durchführung der Baumaßnahme sind die Schächte zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.</p> <p>Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.</p>



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken- Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1	0+037 - 0+085 und 0+111	Elektrizitätsleitung	a) (E) und (U) enercity Netzgesellschaft mbH Hannover  b) (E) und (U) enercity Netzgesellschaft mbH Hannover	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.2	0+111	Schmutzwasserkanal DN 500	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover Stadtentwässerung  b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover Stadtentwässerung	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.3	0+112	Gasleitung	a) Stadtwerke Hannover AG - enercity Netzgesellschaft mbH  b) Stadtwerke Hannover AG - enercity Netzgesellschaft mbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: 11D
				Datum: 14.01.2020 12.02.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4	0+112	Telekommunikationsleitung	a) (E) und (U) Deutsche Telekom Technik GmbH b) (E) und (U) Deutsche Telekom Technik GmbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern. Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.5	0+113	Telekommunikationsleitung	a) Landeshauptstadt Hannover Kabeldokumentation b) Landeshauptstadt Hannover Kabeldokumentation	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern. Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.6	0+113	Telekommunikationsleitung	a) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH b) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern. Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.7	0+124	Regenwasserkanal DN 350	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover Stadtentwässerung b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover Stadtentwässerung	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern. Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B3/Südschnellweg Hannover</b>				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecken- oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
4.8	0+124 bis 0+552	Regenwasserkanal DN 1500	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover Stadtentwässerung  b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover Stadtentwässerung	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.9	0+759 und 0+823	Elektrizitätsleitung	a) (E) und (U) enercity Netzgesellschaft mbH Hannover  b) (E) und (U) enercity Netzgesellschaft mbH Hannover	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.10	0+761	Telekommunikationsleitung	a) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH  b) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.11	0+826 bis 0+870	Elektrizitätsleitung	a) (E) und (U) enercity Netzgesellschaft mbH Hannover	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken- Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			b) (E) und (U) enercity Netzgesellschaft mbH Hannover	Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.12	1+042 - 1+209	Telekommunikationsleitung	a) (E) und (U) Deutsche Telekom Technik GmbH  b) (E) und (U) Deutsche Telekom Technik GmbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.13	1+042 - 1+209	Telekommunikationsleitung	a) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH  b) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.14	1+688 - 1+831	Telekommunikationsleitung	a) (E) und (U) Deutsche Telekom Technik GmbH  b) (E) und (U) Deutsche Telekom Technik GmbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.15	1+688 - 1+831	Telekommunikationsleitung	a) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B3/Südschnellweg Hannover</b>				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 44.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			b) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.16	1+840	Gasleitung	a) Stadtwerke Hannover AG - enercity Netzgesellschaft mbH  b) Stadtwerke Hannover AG - enercity Netzgesellschaft mbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.17	2+171 bis 2+558	Elektrizitätsleitung	a) (E) und (U) enercity Netzgesellschaft mbH Hannover  b) (E) und (U) enercity Netzgesellschaft mbH Hannover	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.18	2+285	Telekommunikationsleitung	a) Landeshauptstadt Hannover Kabeldokumentation  b) Landeshauptstadt Hannover Kabeldokumentation	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.19	2+500	Rückbau Regenwasserkanal DN 900 / DN 600	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover Stadtentwässerung  b) -	Die den Südschnellweg querende Regenwasserleitung bei Bau-km 2+500 wird ersatzlos zurückgebaut.  Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Landeshauptstadt Hannover Stadtentwässerung und der Straßenbauverwaltung geregelt.
4.20	2+543	Gasleitung	a) Stadtwerke Hannover AG - enercity Netzgesellschaft mbH  b) Stadtwerke Hannover AG - enercity Netzgesellschaft mbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.21	2+550	Regenwasserkanal	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover Stadtentwässerung  b) -(E) und (U) Landeshauptstadt Hannover Stadtentwässerung	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.22	2+558 – 3+900	Elektrizitätsleitung	a) (E) und (U) enercity Netzgesellschaft mbH Hannover  b) (E) und (U) enercity Netzgesellschaft mbH Hannover	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.23	2+546, 2+558	Elektrizitätsleitung	a) Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Tiefbau  b) Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Tiefbau	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.24	2+550 - 3+570	Regenwasserkanal, Schmutzwasserkanal	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover Stadtentwässerung  b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover Stadtentwässerung	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.25	2+557	LWL-Kabel	a) GasLine GmbH b) GasLine GmbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.26	2+556, 2+773, 2+978, 3+099, 3+129, 3+157,8	Trinkwasserleitung	a) Stadtwerke Hannover AG - enercity Netzgesellschaft mbH b) Stadtwerke Hannover AG - enercity Netzgesellschaft mbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.27	2+556,6, 2+770,8 ,2+782, 3+117,9	Fernmeldeleitung	a) Stadtwerke Hannover AG - enercity Netzgesellschaft mbH b) Stadtwerke Hannover AG - enercity Netzgesellschaft mbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken- Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.28	2+556, 2+780, 3+008, 3+120	Telekommunikationsleitung	a) (E) und (U) Deutsche Telekom Technik GmbH  b) (E) und (U) Deutsche Telekom Technik GmbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.29	2+558	Telekommunikationsleitung	a) GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH  b) GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.30	2+558	Telekommunikationsleitung	a) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH  b) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.31	2+771 – 3+137	Gasleitung	a) Stadtwerke Hannover AG - energycity Netzgesellschaft mbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			b) Stadtwerke Hannover AG - enercity Netzgesellschaft mbH	
4.32	2+785 – 3+116	Telekommunikationsleitung	a) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH b) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern. Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.33	3+116,7	Telekommunikationsleitung	a) COLT Technology Services GmbH b) COLT Technology Services GmbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern. Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.34	3+119, 3+164 3+119 - 3+265	Elektrizitätsleitung	a) Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Tiefbau b) Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Tiefbau	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern. Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: 11D
				Datum: 14.01.2020 12.02.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.35	3+141, 3+145, 3+161, 3+176	Elektrizitätsleitung	a) üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe  b) üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe	Die den Südschnellweg querenden Elektrizitätskabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.  Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe und der Straßenbauverwaltung geregelt.
4.36	3+171, 3+175	Telekommunikationsleitung	a) Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen  b) Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen	Die den Südschnellweg querenden Telekommunikationsleitungen sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.  Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Zentralen Polizeidirektion Niedersachsen und der Straßenbauverwaltung geregelt.
4.37	3+175 – 3+418	Telekommunikationsleitung	a) Landeshauptstadt Hannover Kabeldokumentation  b) Landeshauptstadt Hannover Kabeldokumentation	Die querenden und parallel zum Südschnellweg verlaufenden Telekommunikationsleitungen werden durch die Baumaßnahme berührt. Die Erdkabel sind für die Zeit der Baumaßnahme soweit erforderlich zu sichern und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.  Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der Landeshauptstadt Hannover Kabeldokumentation und der Straßenbauverwaltung geregelt.



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 44.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.38	3+580	Telekommunikationsleitung	a) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH b) (E) und (U) Vodafone Kabel Deutschland GmbH	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
4.39	3+881	Regenwasserkanal	a) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover Stadtentwässerung b) (E) und (U) Landeshauptstadt Hannover Stadtentwässerung	Zur Durchführung der Baumaßnahme ist die Leitung zu sichern oder im Benehmen mit dem Vorhabensträger im notwendigen Maß zu ändern.  Die Kostentragungspflicht bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.
5.1	0+037 - 1+1830 und 1+120 - 1+230	Anlage von Gehölzstrukturen für Vögel und Fledermäuse	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Anlage von Gehölzstrukturen auf den Straßenböschungen zwischen Bau-km 0+037 - 1+830 nördlich und südlich des SSW und Pflanzung von schnellwüchsigen Bäumen südwestlich der Leineflutbrücke Bau-km 1+120 - 1+23.  Die benötigte Fläche wird durch die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung vom bisherigen Eigentümer erworben.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.  Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B3/Südschnellweg Hannover</b>				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.2	0+400	Verlegung des Gewässerverlaufs der Ihme	a) (E) und (U) Region Hannover b) (E) und (U) Region Hannover	<p>Zur Verbesserung der Vernetzungssituation wird die Querung der Ihme mit einer LW von 10 m einschließlich von 2 Bermen (westl. 1,0 m, östl. 1,5 m) hergestellt.</p> <p>Die benötigte Fläche wird durch die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung vom bisherigen Eigentümer erworben.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die benötigte Fläche des Gewässerlaufes geht nach Fertigstellung an den ursprünglichen Eigentümer zurück. Dieser übernimmt die Pflege und Unterhaltung. Entstehende Mehr-/ Minderaufwendungen werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen.</p>
5.3	0+427 (Ihme), 0+756 (An der Bauernwiese), 1+342 (Leineflutbrücke)	Strukturanreicherung im Bereich der Ihme und Leineflutbrücke.	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p>Verbesserung der Durchgängigkeit der Niederungen im Bereich der Querungsstellen durch Wiedervernässung, Strukturanreicherung und Vegetationsentwicklung in den Randbereichen der Bauwerke.</p> <p>Die benötigte Fläche wird durch die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung vom bisherigen Eigentümer erworben.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: 11D
				Datum: 14.01.2020 12.02.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.4	Bau-km 0+480 – 0+620 (Friedel-Gewecke-Weg)	Waldentwicklung auf der Zwischenlagerfläche Friedel-Gewecke-Weg	a) b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Entlang der Zwischenlagerfläche am Friedel-Gewecke-Weg wird eine 20 m breite Strauch-Baumhecke angelegt. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird die Zwischenlagerfläche rekultiviert und es wird durch Sukzession ein Waldbestand entwickelt. Die benötigte Fläche wird durch die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung vom bisherigen Eigentümer erworben. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
5.5	Bau-km 0+480 – 0+620 (Wilksheide, südl. B3) und beidseits des Weges „Vor der Kornhas“	Anlage von Leitstrukturen für Fledermäuse	a) b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	Anlage von Strauch-Baumhecken mit Entwicklung eines artenreichen Krautsaumes und Obstbaumreihen als Leitstrukturen für Fledermäuse. Die benötigte Fläche wird durch die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung vom bisherigen Eigentümer erworben. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 14.01.2020 <b>12.02.2021</b>
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.6	0+840 – 0+970	Retentionsausgleichfläche	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung	<p><del>Der Verlust des Retentionsraumes wird auf einer Ackerfläche südlich des Südschnellwegs durch Abgrabung ausgeglichen werden. (Fläche „An der Teufelskuhle“), s. Unterlage 18.2.3).</del></p> <p><del>Auf den abzugrabenden Flächen sollen neben der Retentionsraumschaffung die folgenden Maßnahmen des Maßnahmenkomplexes 9 (siehe Abschnitt 6.4) umgesetzt werden (vgl. Unterlage 9.3):</del></p> <p><del>9.1 A – Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren und Röhricht</del></p> <p><del>9.2 A – Anlage von temporären Stillgewässern (Blänken)</del></p> <p><del>9.3 A – Entwicklung artenreichen Grünlandes</del></p> <p><del>9.4 A – Anlage von Strauch-Baum-Hecken.</del></p> <p>Der Verlust des Retentionsraumes wird auf den zwei Ackerflächen (Gemarkung Ricklingen, Flur 4, Flurstück 36/2 und Flur 5, Flurstück 31/9) hergestellt. Nach der Abgrabung des erforderlichen Retentionsraumes werden die Flächen an den bisherigen Eigentümer zurückübergeben. Dieser übernimmt die Pflege und Unterhaltung. Entstehende Mehr-/ Minderaufwendungen werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen. Die erforderliche Höhenlage der Fläche zur Sicherstellung des Retentionsraumes erfolgt über eine grundbuchliche Sicherung.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben <b>B3/Südschnellweg Hannover</b>				Unterlage: <b>11D</b>
				Datum: 44.01.2020 <b>12.02.2021</b>
<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bau-km (Strecken oder Achsen-schnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
				Die benötigte Fläche wird durch die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung vom bisherigen Eigentümer erworben.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.  Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.
5.7	1+000	Verlegung des Gewässerverlaufs des Hemminger Maschgrabens und Strukturanreicherung	a) (E) und (U) Region Hannover und private Anlieger  b) (E) und (U) Region Hannover und private Anlieger	Der Hemminger Marschgraben unterquert zurzeit die B 3 bei Bau-km 1+000 mit einem DN 100-Rohr.  Dies entspricht nicht mehr den heutigen wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen an eine Gewässerquerung.  Zur Verbesserung der Fließgewässer- und auch der Vernetzungssituation wird die Querung des Hemminger Maschgrabens mit einer LW von 8 m einschließlich 1 m breiter beidseitiger Otterbermen hergestellt.  Verbesserung der Durchgängigkeit der Niederungen im Bereich der Querungsstellen durch Wiedervernässung, Strukturanreicherung und Vegetationsentwicklung in den Randbereichen des Bauwerkes.  Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben B3/Südschnellweg Hannover				Unterlage: 11D
				Datum: 14.01.2020 12.02.2021
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecken oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die benötigte Fläche des Gewässerlaufes geht nach Fertigstellung an den ursprünglichen Eigentümer zurück. Dieser übernimmt die Pflege und Unterhaltung. Entstehende Mehr-/ Minderaufwendungen werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen.
5.8		Sicherung des Wasserstandsausgleiches	a) (E) und (U) Region Hannover und private Anlieger b) (E) und (U) Region Hannover und private Anlieger	Zur Sicherung des Wasserstand Ausgleiches im Hochwasserfalle zum neu geschaffenen Retentionsraum werden die Flächen (Gemarkung Ricklingen, Flur 4, Flurstück 74 und 75, Flur 5 Flurstücke 31/7 und 54/7) abgegraben und anschließend an die Eigentümer zurückgegeben.  Nach der Abgrabung werden die Flächen an den bisherigen Eigentümer zurückübergeben. Dieser übernimmt die Pflege und Unterhaltung. Entstehende Mehr-/ Minderaufwendungen werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen.